

# DAIMLER TRUCK

## Ergänzende Einkaufsbedingungen der Daimler Truck AG für An-, Auf-, Ein- und Umbauten von LKW-Grundfahrzeugen Version 12/2022

### I. Regelungsgegenstand

1. Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von An-, Auf-, Ein- und Umbauten (nachfolgend „Aufbauten“) durch die Daimler Truck AG oder einem mit ihr verbundenem Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „DTAG“) beim Aufbauhersteller.
2. Es gelten in jedem Fall auch die jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge von DTAG und die jeweils aktuellen Daimler Truck Special Terms 29 (Versand von Waren) und 36 (Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance) von DTAG. Bei Widersprüchen gehen diese ergänzenden Einkaufsbedingungen in jedem Fall den Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial sowie den Daimler Truck Special Terms vor.

### II. Anlieferung, Eigentum, Aufbewahrung, Versicherung

1. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich, die Fahrzeuge bei der Anlieferung eingehend auf Beschädigungen, Mängel und Fehlteile zu untersuchen. Diese Beschädigungen und Mängel sind zu dokumentieren und DTAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geht DTAG nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Anlieferung eine schriftliche Mängelanzeige zu, gelten die Fahrzeuge als ordnungsgemäß, es sei denn, die Mängel wären bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar gewesen. Solche Mängel sind DTAG unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zudem hat der Aufbauhersteller die zur Wahrung der Rechte von DTAG insbesondere gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Versicherung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere eine Begutachtung zu veranlassen.
2. Die Grundfahrzeuge bleiben Eigentum von DTAG. Aufbauten des Aufbauherstellers gehen mit Montage in das Eigentum von DTAG über, Miteigentumsrechte werden auf DTAG übertragen. Der Aufbauhersteller wird DTAG von allen das Eigentum des Grundfahrzeugs betreffenden Vorkommnissen unverzüglich und ausführlich schriftlich unterrichten. Insbesondere sind dies Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und eine bevorstehende Beantragung eines Insolvenzverfahrens. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rechte von DTAG zu sichern. Ein Pfandrecht beruhend auf den überlassen Fahrzeugen zugunsten des Aufbauherstellers ist ausgeschlossen.
3. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich, die Fahrzeuge auf seinem umfriedeten Betriebsgelände sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Er wird die Fahrzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG nicht an einen anderen Ort verbringen. DTAG ist berechtigt, die Fahrzeuge während der Geschäftszeit des Aufbauherstellers durch Bevollmächtigte besichtigen und überprüfen zu lassen. Der

Aufbauhersteller ist verpflichtet, die Fahrzeuge als Eigentum von DTAG zu kennzeichnen. Er wird DTAG von allen das Eigentum an den Fahrzeugen betreffenden Vorkommnissen unverzüglich schriftlich unterrichten.

4. Etwaige Beschlagnahmungen oder Pfändungen der Fahrzeuge hat der Aufbauhersteller DTAG unter Beifügung der für die Erwirkung der Freigabe notwendigen Unterlagen sofort schriftlich mitzuteilen. Der Aufbauhersteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Fahrzeuge aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von DTAG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind. Bei Gefahr im Verzug hat der Aufbauhersteller von sich aus sofort alle zur Sicherung der Eigentumsrechte von DTAG notwendigen Maßnahmen einzuleiten.
5. Eine Benutzung der Fahrzeuge für Vorfürzwecke, sonstige Fahrten oder sonstige Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit dem Aufbau der Fahrzeuge stehen, ist nicht gestattet.
6. Für die Dauer des Verbleibs der Fahrzeuge beim Aufbauhersteller wird dieser die Fahrzeuge in seinem Namen und auf eigene Rechnung ausreichend zugunsten von DTAG gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl, Beschädigung von Dritten und sonstigen Verlust versichern und den Versicherer anweisen, Leistungen im Schadensfall direkt an DTAG auszus zahlen. Auf Wunsch weist der Aufbauhersteller DTAG den Abschluss und Bestand der Versicherung nach.

### III. Lieferfristen, Vertragsstrafe, Vergütung

1. Der Aufbauhersteller steht dafür ein, dass die Aufbauten rechtzeitig fertig gestellt und auf die Grundfahrzeuge und Fahrgestelle montiert werden und dass die Lieferung der kompletten Fahrzeuge gemäß dem mit dem Endkunden vereinbarten Lieferplan eingehalten werden kann.
2. Bei höherer Gewalt bei DTAG, die DTAG ohne eigenes Verschulden daran hindert, das Grundfahrzeug dem Aufbauhersteller zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung zu überlassen, verändern sich die im Einzelvertrag bzw. im ABH-Portal vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferstörungen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Aufbauhersteller aufgrund höherer Gewalt zur Einhaltung seiner Lieferfristen nicht in der Lage ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf einem Ereignis beruht, das auch durch die äußerste zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte.
3. Bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist behält sich DTAG das Recht vor gegenüber dem Aufbauhersteller für jede begonnene Woche, um die die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. DTAG kann Vertragsstrafensprüche auch dann geltend machen, wenn ein ent-

sprechender Vorbehalt bei der Abnahme nicht erfolgt ist. Der Vorbehalt muss spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden.

4. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch DTAG bei Überschreitung der Ausführungsfrist bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe nach Ziffer III.3 wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
5. Die Freigabe zur Auslieferung der Fahrzeuge hinsichtlich der Ausführungsqualität beim Aufbauhersteller erfolgt schriftlich durch DTAG, Qualitätsmanagement. Einzelheiten hierzu sind in Ziffer IV geregelt.
6. Nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und Freigabe erhält der Aufbauhersteller für seine Leistung die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung. Weitergehende Ansprüche stehen dem Aufbauhersteller nicht zu. Die vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Für den Fall von Kostenveränderungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, kann jeder der Vertragspartner Verhandlungen über eine Preisanpassung an die veränderten Kosten verlangen.

#### **IV. Technische Compliance, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Abnahme**

1. Der Aufbauhersteller stellt innerhalb seines Verantwortungsbereichs im Hinblick auf den Vertragsgegenstand sicher, dass er insbesondere in Bezug auf die geltenden technischen Anforderungen alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Normen oder sonstige anwendbare Vorgaben (z.B. ISO-Normen, technische Anweisungen) beachtet und erfüllt und seinen Liefer- und Leistungsumfang auftragsgemäß und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in der von DTAG geforderten Qualität erbringt.
2. Der Aufbauhersteller prüft und dokumentiert die Einhaltung dieser Anforderungen vor Auslieferung des Fahrzeuges und sichert diese durch seine Qualitätsprozesse ab.
3. Der Aufbauhersteller implementiert und hält ein Qualitätsmanagement System aufrecht, das sich an den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 orientiert. Die Einhaltung der im ABH Portal unter Firmenprofil dargestellten QM Mindestanforderungen wird zugesichert. DTAG behält sich vor, das QM System des Aufbauherstellers vor Ort durch ein für den Aufbauhersteller kostenfreies Audit wiederholt zu überprüfen.
4. Der Aufbauhersteller sichert zu, dass die unter Ziffern IV.1, IV.2 und IV.3 enthaltenen Anforderungen auch bei Bezug von Leistungen Dritter sichergestellt werden. Auftragsvergaben von kompletten Aufbauten, wesentlichen Bestandteilen oder Veränderungen am Daimler Truck Grundfahrzeug an Unterpelieferanten sind DTAG mit dem Angebot oder unverzüglich bei Festlegung des Unterpelieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Aufbauhersteller stellt durch seine Lieferantenbewertung sicher, dass jeder Unterpeliefernehmer in der Lage ist, die von DTAG geforderte Qualität zu erreichen und sichert dieses über seine eigenen Qualitätsprozesse ab. Idealerweise ist der Unterpeliefernehmer bereits im ABH-Portal gelistet und besitzt mindestens den Status Qualified Partner. DTAG ist berechtigt, eine Auftragsvergabe an den benannten Unterpeliefernehmer abzulehnen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner einvernehmlich auf einen anderen Unterpeliefernehmer einigen. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner nicht einigen können, wird DTAG nach billigem Ermessen einen entsprechenden Unterpeliefernehmer benennen.
5. Mitarbeiter des Qualitätsmanagements von DTAG sind berechtigt, beim Aufbauhersteller Prüfungen des Gesamtfahrzeuges (Grundfahrzeug und Aufbauten) auf Einhaltung der unter Ziffer IV.1 aufgeführten Anforderungen durchzuführen. Die Fahrzeugprüfungen werden in einem trockenen, beheizten und beleuchteten Raum ggf. unter Einbeziehung einer Montagegrube bzw. Hebebühne durchgeführt.
6. Falls bei Behördenaufträgen eine Güteprüfung beim Aufbauhersteller vorgesehen ist, stellt der Aufbauhersteller die benötigte Infrastruktur, sowie ggf. Personal und alle zur Prüfung erforderlichen Mess- und Hilfsmittel zur Verfügung und gewährt dem Güteprüfer Zutritt sowie die Einsichtsmöglichkeit in alle Dokumente, die die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen belegen.
7. Der Aufbauhersteller meldet über das ABH-Portal das/die Fahrzeug(e) zur Prüfung an. Der Aufbauhersteller schlägt im ABH-Portal einen Fahrzeug-Prüfungstermin vor und bestätigt mittels der hinterlegten Selbstbestätigung die vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung. DTAG bestätigt diesen oder schlägt einen alternativen Prüfungstermin vor. Weiterhin behält sich DTAG vor, das/die Fahrzeug(e) nicht zu prüfen.
8. Auf Basis der Selbstbestätigung im ABH-Portal und/oder der etwaigen Fahrzeugprüfung erfolgt die technische Bestätigung zur Auslieferung der Fahrzeuge durch das zuständige DTAG Qualitätsmanagement. Die Bestätigung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen, jedoch frühestens zum Fertigstellungstermin. Spätere Bestätigungen bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung. Sofern die Bestätigung nach ordnungsgemäßer und vollständiger Leistungserbringung seitens des Aufbauherstellers durch DTAG schuldhaft verzögert wird, rechtfertigt dies keine Verzögerung der Zahlung der Vergütung nach Ziffer III.6 Satz 1. Die kaufmännische Freigabe zur Überstellung an das Werk Wörth erfolgt durch die zuständige Abteilung von DTAG. Die Bestätigung zur Übergabe an den Kunden erfolgt durch die Niederlassung oder den Daimler Truck Vertreter.
9. Die Kosten der Fahrzeugprüfung werden durch DTAG getragen.
10. Im Falle von festgestellten Mängeln hat der Aufbauhersteller in der vom DTAG-Qualitätsmanagement festgelegten Frist die Leistung nachzubessern. Die Fahrzeugfreigabe erfolgt erst nach Behebung der Beanstandungen. Die Notwendigkeit einer Folgeprüfung wird anhand der Ergebnisse der Besichtigung durch das DTAG Qualitätsmanagement festgelegt. DTAG behält sich das Recht vor, dem Aufbauhersteller die entstandenen Kosten (insbesondere Personal- und Reisekosten) bei einer erforderlichen Folgeprüfung, in Höhe von max. 1.000 EUR pro Prüfung in Rechnung zu stellen. Bei nicht nur unerheblich mangelhafter Leistungserbringung behält sich DTAG vor, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Die Ausführungsmängel müssen dem Aufbauhersteller dazu vorab zur Stellungnahme mitgeteilt worden sein (Abmahnung).
11. Durchgeführte Arbeiten und Änderungen am Fahrzeugstell sowie montierte Auf- und Anbauten müssen durch

- den Aufbauhersteller im Wartungsheft des Fahrzeugs und im ABH-Portal dokumentiert werden.
12. DTAG behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung der Auslieferqualität vom Aufbauhersteller einzufordern. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Auftragsklärung einvernehmlich mit dem Aufbauhersteller definiert. Des Weiteren soll der Aufbauhersteller, wo angemessen, zusätzliche präventive Qualitätsmanagement Methoden (z. B. Risikoanalysen, Prozessaudits etc.) anwenden.
  13. Der Aufbauhersteller dokumentiert den Aufbauumfang bezogen auf die Fahrgestellnummern und hält die Dokumentation zur Einsichtnahme für DTAG bereit. Die Verantwortung des Aufbauherstellers für seinen Lieferumfang bleibt durch die vorgenannte Dokumentation unberührt. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Regelungen der Ziffer IV.9, IV.10 und IV.11. Die Dokumentation (Stückliste, Zeichnungen, usw.) ist DTAG nach schriftlichem Verlangen jederzeit und kostenfrei zu übermitteln. Die auftragsbezogene Dokumentation ist mindestens 15 Jahre zu archivieren. Abweichend hierzu können Sonderregelungen für Behörden- und Militärfahrzeuge vereinbart werden. Technische Änderungen sind entsprechend zu dokumentieren.
  14. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich, für seinen Lieferumfang ein Beschwerdemanagement mit nachvollziehbarer Dokumentation einzurichten und die Reklamationsabwicklung durchzuführen. Auf Anfrage gewährt der Aufbauhersteller DTAG Einsicht in seine Dokumentation. Bei sicherheitsrelevanten Schäden, Schadenshäufungen und geplanten Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen) sowie Folgeschäden am Grundfahrzeug ist DTAG, der Kundendienst des Werkes, unverzüglich schriftlich zu informieren.
  15. Soweit der Aufbauhersteller noch nicht das System „IMDS“ (International Material Data System) zur Bereitstellung der Material-Daten nutzen kann, übersendet er für jeden Lieferumfang bei der Angebotsabgabe, spätestens jedoch bei der Dokumentation der Aufbauarbeiten im ABH-Portal, eine Konformitätsbescheinigung bezüglich der verwendeten Stoffe.

## V. Ausführung der Leistungen

1. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich, bei allen Aufbauten die aktuellen Aufbaurichtlinien (nachfolgend AB-Richtlinie) von DTAG einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen einzuhalten. Zudem sind die gültigen länderspezifischen Normen und Gesetze, insbesondere die gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften, sowie die gültigen EU-Maschinenrichtlinien und Normen einzuhalten. Der Aufbauhersteller hält – soweit anwendbar – die in der AB-Richtlinie beschriebene Vorgehensweise zur Altautorichtlinie ein. Die Stoffverbote sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage einzuhalten. Soweit DTAG beabsichtigt, mit Aufbauten des Aufbauherstellers ausgestattete Fahrzeuge in andere Staaten als die Bundesrepublik Deutschland zu liefern, ist der Aufbauhersteller darauf vor Abschluss der Einzelverträge hinzuweisen. Die jeweils aktuellen Aufbaurichtlinien sind im Internet einzusehen unter: <https://bb-portal.mercedes-benz-trucks.com/> (abrufbar unter „Technik und Informationen“) und <https://bb-portal.fuso-trucks.com/> (abrufbar unter „Technische Informationen“).

2. Der Aufbauhersteller sichert die Zulassungsfähigkeit des mit seinen Aufbauten versehenen Fahrzeuges zu. Alle zulassungsrelevanten Dokumente sowie alle Dokumente, die dazu geeignet sind, den Nachweis zu führen, dass der Aufbau bzw. das aufgebaute Fahrzeug alle gesetzlichen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen (Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik) erfüllen, werden durch den Aufbauhersteller für 15 Jahre archiviert und bei Bedarf DTAG zur Verfügung gestellt.
3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausführung gegenüber dem im Auftrag gegebenen Leistungsumfang dürfen vom Aufbauhersteller nur dann durchgeführt werden, wenn sie zuvor von DTAG schriftlich genehmigt worden sind.
4. Bei Auf- und Ausbaumängeln, die nicht den Vorgaben der AB-Richtlinie genügen, ist die technische Aufbauhersteller-Betreuung von DTAG unverzüglich schriftlich zu informieren. DTAG behält sich vor, für diesen Umfang eine technische Bewertung vorzunehmen. Der Aufbauhersteller hat die für eine technische Bewertung notwendigen Unterlagen bei der entsprechenden DTAG-Fachabteilung vorzulegen. Der Aufbauhersteller kann auf Anfrage eine Fahrzeugidentnummer bezogene Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der entsprechenden Fachabteilung beantragen.
5. Der Aufbauhersteller hat die ihm für die Ausführung der Arbeiten übergebenen Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und DTAG bei der Überprüfung evtl. feststellbare Unstimmigkeiten schriftlich anzuzeigen. Der Aufbauhersteller übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistung, sofern er nicht rechtzeitig schriftlich Bedenken gegen den von DTAG gewünschten Leistungsumfang sowie die gewünschte Art der Ausführung vorgebracht hat.
6. Der Aufbau des aufzubauenden Fahrzeuges muss frei von Rechten Dritter sein. Darüber hinaus verpflichtet sich der Aufbauhersteller, Schutz- und Markenrechte Dritter zu beachten und DTAG insoweit freizustellen.

## VI. Sachmängelhaftung, Service

1. Jeder Vertragspartner haftet für seinen Lieferanteil, bspw. für die sich aus dem zwischen DTAG und dem Endkunden abzuschließenden Kaufvertrag ergebenden Ansprüche – etwa auf Ersatzteilversorgung, Sachmängelhaftung, Produkthaftung, Kundendienst und etwaige Kulanz – und wird diese sicherstellen und übernehmen. Der Aufbauhersteller wird insbesondere gegenüber dem Endkunden direkt:
  - a. die Sachmängelhaftung für seinen Lieferanteil übernehmen, durchführen und DTAG von Sachmängelhaftungsansprüchen des Endkunden für den Lieferanteil des Aufbauherstellers freistellen;
  - b. die Ersatzteilversorgung für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Auslauf der Produktion der Aufbauserie sicherstellen;
  - c. die Verfügbarkeit von Ersatzteilen in einem angemessenen Zeitraum sicherstellen. Wartungs- und Verschleißteile sollen in der Regel – soweit einschlägig für den Einzelauftrag – innerhalb von 24 Stunden in Deutschland, innerhalb von 48 Stunden in Europa und innerhalb von 5 Werktagen außerhalb Europas gerechnet ab dem Eingang der Bestellung beim Aufbauhersteller bei der angegebenen Liefer-



adresse vorhanden sein, sofern eine Bestellung an einem Werktag bis 12:00 Uhr (Ortszeit des Aufbauherstellers) beim Aufbauhersteller eingegangen ist. § 193 BGB gilt entsprechend;

- d. geforderte Literaturunterlagen, wie Reparatur-/Prüf- und Einbauanleitungen, Ersatzteillisten sowie Diagnoseanleitungen und ggf. Schaltpläne zur Verfügung stellen bzw. auf Anfrage dem Fahrzeug beizulegen. Ferner erstellt der Aufbauhersteller für seinen Umfang eine Betriebsanleitung inkl. Wartungs- und Pflegehinweise und legt diese dem Fahrzeug auftragsbezogen bei. Die Fahrzeugliteratur des Grundfahrzeugs und die Literatur des Aufbauherstellers müssen in der/den Landessprache/n der Zielländer verfasst sein;
  - e. erforderliche Informationsveranstaltungen und Schulungen nach Abstimmung mit DTAG durchführen.
2. Sofern der Endkunde eine Wartung/Reparatur durch eine DTAG Fachwerkstatt (NDL oder Vertragspartner) wünscht, gelten die Ziffern VI.1.b bis VI.1.e entsprechend.
  3. Der Aufbauhersteller hat zur Unterstützung der Serviceaktivitäten, d. h. Schadensklärung, technischer Support der Werkstätten, Schadensabwicklung und Abrechnung eine Servicehotline im Zielland der Fahrzeuge einzurichten. Den entsprechenden Ansprechpartner hat der Aufbauhersteller im ABH-Portal, in den ABH-Profilen, zu hinterlegen. Der Aufbauhersteller gewährleistet die Erreichbarkeit der Servicehotline werktags von 07:00 – 18:00 Uhr (Ortszeit des Ziellandes). Neben der Service-Hotline hat der Aufbauhersteller eine Service-Emailadresse sicherzustellen. Die Korrespondenz in Landessprache des Ziellandes ist für beide Kommunikationswege sicherzustellen.
  4. Die ggf. notwendige Bestellung von Ersatzteilen erfolgt über eine vom Aufbauhersteller zu benennende Adresse mit Angabe der Fax- und Telefonnummer, die zur Ersatzteilbestellung werktags von 07:00 – 18:00 Uhr Ortszeit des Ziellandes, zu erreichen ist. Die Bestellung von Ersatzteilen kann ebenfalls über eine E-Mail-Adresse erfolgen, die der Aufbauhersteller für diesen Zweck bereitstellt. Die Kommunikation in der Sprache des Ziellandes ist sicherzustellen.
  5. Soweit im Einzelfall keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, bestimmt sich die Dauer der Sachmängelhaftungsfristen des Lieferumfanges des Aufbauherstellers nach den gesetzlichen Regelungen. Die Sachmängelhaftungsfrist beginnt mit Auslieferung des Fahrzeuges an DTAG.
  6. Wird im Einzelfall (z. B. im Zusammenhang mit Mobilitätsgarantien oder bei Feld-/Kundendienstmaßnahmen) ein Ersatzfahrzeug erforderlich, das aus der vom Aufbauhersteller zu vertretenden Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges resultiert, sind die entstehenden Kosten vom Aufbauhersteller zu tragen. Die Kostenübernahme wird dabei mit dem Aufbauhersteller im Vorfeld abgestimmt.

## VII. Produkthaftung

1. Die Produkthaftung des Aufbauherstellers erstreckt sich insbesondere auf seinen Aufbau und seine Arbeiten am Grundfahrzeug sowie die Einwirkungen auf das Grundfahrzeug und das Fahrverhalten des Gesamtfahrzeugs (im folgenden "Arbeiten").

Der Aufbauhersteller wird seiner Pflicht zur Produktbeobachtung ordnungsgemäß nachkommen und DTAG unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn ihm Fehler am Produkt bekannt werden oder Fehlanwendungen, die aufgrund seiner Arbeiten zu einer Gefahr für Personen oder Sachen geführt haben oder führen könnten.

In einem derartigen Fall, d. h. sofern dem Aufbauhersteller im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht ein sicherheitsrelevanter Sachverhalt bekannt wird, sind insbesondere die Vorgaben gemäß Ziff. VII.5 unbedingt zu beachten.

2. Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Inanspruchnahme von DTAG, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder autorisierter Vertragspartner wegen angeblicher Fehler am Gesamtfahrzeug, die nicht offensichtlich von DTAG allein verursacht sein können, wird DTAG den Aufbauhersteller unverzüglich unterrichten. DTAG ist bei Gefahr in Verzug berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Die hierfür anfallenden Kosten können dem Aufbauhersteller weiterbelastet werden. Der Aufbauhersteller wird DTAG jede erforderliche Unterstützung bei der Beseitigung der Gefahr und bei der Verteidigung gegen die angeblichen Ansprüche gewähren, insbesondere wird der Aufbauhersteller zum Zwecke der Verteidigung mögliche Beweismittel sichern und Kopien von Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen oder sonstigen relevanten Unterlagen, DTAG unverzüglich zukommen lassen. Der Aufbauhersteller wird jede Tätigkeit unterlassen, die die Verteidigung gegen die Ansprüche beeinträchtigt. Diese Mitwirkungspflicht des Aufbauherstellers besteht über die Vertragslaufzeit hinaus bis zum Erlöschen möglicher Ansprüche wegen angeblicher Fehler am Gesamtfahrzeug.
3. Wird der Aufbauhersteller wegen angeblicher Fehler am Gesamtfahrzeug in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der Aufbauhersteller DTAG unverzüglich schriftlich hierüber informieren, sofern die angeblichen Fehler nicht offensichtlich ausschließlich durch die Arbeiten des Aufbauherstellers verursacht sein können.

Der Aufbauhersteller lässt DTAG alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zukommen. Insbesondere wird der Aufbauhersteller zum Zwecke der Verteidigung mögliche Beweismittel sichern und Kopien von Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen oder sonstigen relevanten Unterlagen DTAG unverzüglich zukommen lassen.

Maßnahmen zur Verteidigung gegen die Ansprüche hat der Aufbauhersteller mit DTAG abzustimmen und auf Verlangen von DTAG zu unterlassen.

4. DTAG ist unabhängig von der Haftung der Vertragspartner im Innenverhältnis und nach Abstimmung mit dem Aufbauhersteller und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Vertragspartner berechtigt, die Federführung bei der Verteidigung des geltend gemachten Anspruchs zu übernehmen, den geltend gemachten Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich anzuerkennen oder den Rechtsstreit durch Vergleich beizulegen. Hierfür anfallende Kosten können dem Aufbauhersteller weiterbelastet werden. DTAG darf bei der Regulierung Aspekte des Risikomanagements, der öffentlichen Wahrnehmung, der Effizienz und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Bei angeblichen Fehlern, die nachweislich durch den Aufbauhersteller verursacht wurden, erstattet der Aufbauhersteller DTAG die im Zuge der Abwehr des Anspruchs entstandenen Aufwendungen (beispielsweise eventuell geleistete Zahlungen an den Anspruchsteller und Kosten für ein erforderliches Ersatzfahrzeug). Hierbei verpflichtet sich der Aufbauhersteller, die jeweils aktuellen Arbeitswerte von DTAG anzuerkennen.

Ist ein angeblicher Fehler beiden Vertragspartnern zuzurechnen, so sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schadenersatzanspruch zwischen den Vertragspartnern in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der angebliche Fehler jeweils zurechenbar ist. Können die Vertragspartner keine Einigkeit hinsichtlich der Zurechenbarkeit treffen, so sind sämtliche Schadenersatzzahlungen pauschal im Verhältnis der jeweiligen Wertschöpfung am Gesamtfahrzeug aufzuteilen.

5. In Wahrnehmung der Verantwortung für das Gesamtfahrzeug, wird DTAG bei der Durchführung von Feldmaßnahmen (Kundendienstmaßnahmen oder Rückrufaktionen) die Federführung übernehmen, auch wenn der potenzielle Fehler dem Leistungsumfang des Aufbauherstellers zuzurechnen ist.

Nur auf ausdrückliche Aufforderung seitens DTAG wird der Aufbauhersteller selbst Kunden informieren und Feldmaßnahmen entsprechend den Vorgaben durchführen. Etwaige weitergehende gesetzliche Verpflichtungen oder behördliche Anordnungen werden hiervon nicht berührt und gelten unbeschadet.

Die Vertragspartner werden sich bei der Durchführung der Maßnahmen gegenseitig bestmöglich unterstützen. Die Kosten, die im Rahmen von Feldmaßnahmen entstehen, sind von den Vertragspartnern entsprechend der Zurechnungsprinzipien des letzten Absatzes der Ziffer VII.4 zu tragen.

6. Mitteilungen an DTAG sind schriftlich zu richten an:

Daimler Truck AG  
Rechtsabteilung (TL/PTL HPC DTF2A)  
70771 Leinfelden-Echterdingen  
Deutschland

7. Der Aufbauhersteller hat zur Abdeckung aller aus seinen Leistungsumfängen entstehenden Risiken eine Produkthaftungsversicherung mit weltweiter Geltung in ausreichender Höhe, jedoch nicht unter 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden, abgeschlossen und wird diese über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis zum Erlöschen möglicher Ansprüche von DTAG aus diesem Vertrag aufrechterhalten. Der Aufbauhersteller weist den Abschluss und die Höhe auf Verlangen von DTAG durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach.

## VIII. Freistellung

1. Der Aufbauhersteller hält DTAG, zugehörige Tochterunternehmen sowie ihre Vertriebspartner (zusammen "DTAG"), von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich gesetzlicher Vertreter des Aufbauherstellers, seiner Angestellten und Vertriebspartner frei und schadlos, die – unmittelbar oder mittelbar – aufgrund von Verletzungen der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des Aufbauherstellers entstehen, einschließlich sämtlicher Aufwendungen von DTAG die im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen dieser Drit-

ten getätigt werden. Eine Verletzung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung ist insbesondere anzunehmen, wenn Produkthaftungsansprüche gegenüber DTAG auf Grund von Fehlern geltend gemacht werden, die dem Leistungsumfang des Aufbauherstellers zuzurechnen sind.

2. Ansprüche Dritter umfassen auch:

- Geldbußen, Geldstrafen, u.ä. aufgrund öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme
- Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen von DTAG im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter
- Wirtschaftliche Verluste und Schäden im – mittelbaren und unmittelbaren – Zusammenhang von Ansprüchen Dritter.

## IX. Anforderungsprofil

Der Aufbauhersteller hat das Anforderungsprofil, welches zu Zeit des Vertragsschlusses unter <https://bb-portal.mercedes-benz-trucks.com/de/GLOBAL> zu finden ist, im Daimler Truck Aufbauhersteller-Portal auszufüllen und zu pflegen. Dieses Anforderungsprofil dient als Grundlage für die Bewertung des Unternehmens. Die positive Bewertung des Anforderungsprofils ist Voraussetzung für den Abschluss des vorliegenden Vertrages. Die im ABH-Portal durch den Aufbauhersteller hinterlegten Adress- und Produktdaten werden der DTAG Verkaufsorganisation in ausgewählten Ländern zur Verfügung gestellt. Der Aufbauhersteller verpflichtet sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung, die hinterlegten Daten aktuell zu halten, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu aktualisieren. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Aufbauhersteller auch die Richtigkeit seiner hinterlegten Daten. DTAG behält sich vor, die Angaben des Aufbauherstellers zum Qualitätsmanagement vor Ort im Rahmen eines für den Aufbauhersteller kostenfreien Audits zu überprüfen.

## X. Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produkthanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Vertragspartner gemäß den Bedingungen dieses Vertrages beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Ortes der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).
2. Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieses Vertrages bestätigen die Vertragspartner, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Vertragspartner einzuhalten.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Vertragspartner alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen

der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.

4. Die Vertragspartner stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieser Ziffer X fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

## **XI. Allgemeines**

1. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthalten und ist in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Darüber hinaus sind Lieferanten-, Bestell- und Fahrgestellnummer, Nummer des Lieferscheins/Leistungsnachweises, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung) und die Abladestelle in der Rechnung anzugeben.
2. Sofern zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles dieses Vertrages weitere Maßnahmen erforderlich sein sollten, sind die Vertragspartner gegenseitig verpflichtet, auf erstes Anfordern des anderen Vertragspartners die gegebenenfalls weiter erforderlichen Erklärungen zugunsten des anderen Vertragspartners abzugeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im gemeinsamen Interesse einer reibungslosen Abwicklung dieses Geschäftes werden beide Vertragspartner jederzeit die Zusammenarbeit suchen und bestrebt sein, alle eventuell auftretenden Störungen im Sinne dieses Vertrages gemeinsam zu beseitigen.
3. Der Aufbauhersteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen DTAG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
4. Jeder Vertragspartner kann gegen Ansprüche des anderen Vertragspartners nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die eigenen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Aufbauhersteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTAG mit der Geschäftsverbindung mit DTAG werben.